

Synopsis

<u>Bisheriger Verordnungstext</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 1 Sperrzeitregelung in der Innen-/Altstadt</p> <p>(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten, die im Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt liegen, beginnt um 2 Uhr und endet um 6 Uhr. Der Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt wird durch folgende Straßenzüge begrenzt: Im Westen: A 73; im Süden: Werner-von-Siemens-Straße, Henkestraße; im Osten: Gebbertstraße (ab Henkestraße), Loewenichstraße, Schillerstraße, Bismarckstraße, Palmsanlage; im Norden: Spardorfer Straße, Essenbacher Straße, Bayreuther Straße. Bei den genannten Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Sperrzeitregelung erfasst. Der Geltungsbereich ist im einzelnen aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 14.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.</p> <p>(2) In der Nacht zum 1. Januar sowie während der Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.</p>	<p>§ 1 Sperrzeitregelung in der Innen-/Altstadt</p> <p>(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten, die im Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt liegen, beginnt um 2 Uhr und endet um 6 Uhr. Der Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt wird durch folgende Straßenzüge begrenzt: Im Westen: A 73; im Süden: Werner-von-Siemens-Straße, Henkestraße; im Osten: Gebbertstraße (ab Henkestraße), Loewenichstraße, Schillerstraße, Bismarckstraße, Palmsanlage; im Norden: Spardorfer Straße, Essenbacher Straße, Bayreuther Straße. Bei den genannten Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Sperrzeitregelung erfasst. Der Geltungsbereich ist im einzelnen aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 14.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.</p> <p>(2) In der Nacht zum 1. Januar sowie während der Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.</p>